



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 5. Oktober 1966

J Teil II Nr.106

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 66	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase .....	687
17. 9. 66	Anordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt.....	687

### Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase.

Vom 19. September 1966

#### §1

Die Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. S. 296) sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Juli 1952 [GBl. S. 709], Vierte Durchführungsbestimmung vom 29. Mai 1958 [GBl. I S. 504]) werden aufgehoben.

#### §2

Der Minister für Chemische Industrie wird ermächtigt, die Neuregelung der Genehmigungs- und Registrierungspflicht für Stahlflaschen für technische Druckgase in eigener Verantwortlichkeit vorzunehmen.

#### §3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1966

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h  
Vorsitzender

Der Minister für Chemische Industrie  
W y s c h o f s k y

### Anordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt.

Vom 17. September 1966

#### §1 Grundsätzliches

(1) Wer auf Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik ein Wasserfahrzeug — nachstehend Fahrzeug genannt — oder Floß führt oder Schiffsmaschinen bedient, muß ein dafür geltendes Befähigungszeugnis besitzen.

(2) Binnengewässer im Sinne dieser Anordnung sind alle Wasserläufe — ausgenommen Seewasserstraßen — und abflußlosen Seen.

(3) Die Rechtsträger, Eigentümer und Besitzer dürfen mit der Führung eines Fahrzeuges oder Floßes bzw. mit der Bedienung einer Schiffsmaschine nur solche Personen betrauen, die im Besitz des erforderlichen Befähigungszeugnisses sind.

(4) Sportboote gelten nicht als Fahrzeuge im Sinne dieser Anordnung.

#### §2

#### Arten der Befähigungszeugnisse

(1) Es werden folgende Befähigungszeugnisse erteilt:

- a) Befähigungszeugnis I  
zum Führen von Fahrzeugen der Transportflotte (Fahrgastschiffe, Schubschiffe, Schlepper sowie Güterschiffe über 151 Tragfähigkeit) und der Technischen Flotte einschließlich der Fahrzeuge, die weder zur Technischen Flotte noch zur Transportflotte gehören (mit Maschinenantrieb über 150 PS, ohne Maschinenantrieb über 1501 Tragfähigkeit) auf der Elbe,
- b) Befähigungszeugnis II  
zum Führen von Fahrzeugen gemäß Buchst. a auf allen Binnengewässern, mit Ausnahme der Elbe,
- c) Befähigungszeugnis III  
zum Führen von Fahrzeugen der Technischen Flotte einschließlich der Fahrzeuge, die weder zur Transportflotte noch zur Technischen Flotte gehören (mit Maschinenantrieb bis 150 PS, ohne Maschinenantrieb bis 150 t Tragfähigkeit) auf allen Binnengewässern. Ausgenommen sind Kleinfahrzeuge gemäß Buchst. d,
- d) Befähigungszeugnis IV  
zum Führen von Kleinfahrzeugen (bis 15 t Tragfähigkeit und mit Maschinenantrieb bis 60 PS) auf allen Binnengewässern,
- e) Befähigungszeugnis V  
zum Führen von Fahrzeugen auf allen Binnengewässern,